

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

31. Verordnung vom 05.09.1823 publ. 11.09.1823

daß diese sogenannten Mallschillinge von jetzt an in dem Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Zeven bey allen Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen nicht höher als für sieben Grote Oldenburger Courant-Münze angenommen werden sollen.

31) Cammer-Bekanntmachung vom 5ten Sept. 1823, publ. am 11ten ej.

Bestimmung
des Werthes der
Holländischen
Deute und an-
derer Kupfer-
münzen zc.

Die Cammer hat in Erfahrung gebracht, daß die Holländischen Deute und andere ähnliche fremde Kupfermünzen von allerley Gepräge, die nach der Regierungsbekanntmachung vom 29sten März 1815. (Gesetzsammlung 2. Band, II. S. 141.) §. 3. nur als Schwarzren, deren 5 auf einen Groten oder 10 auf ein Zweygrotenstück gehen, noch ferner im Umlauf geduldet werden sollen, nachdem solche im Fürstenthum Ostfriesland außer Cours gesetzt worden, sich in verschiedenen Districten hiesiger Lande sehr vermehrt haben, und in der Erbherrschaft Zeven der obgedachten Anordnung zuwider, sogar als Dertjen, oder drey für einen Groten angenommen werden. Sie findet sich dadurch veranlaßt, nicht nur obige Unordnung wiederholt in Erinnerung zu bringen, sondern auch, im Einverständniß mit der Herzoglichen Regierung, solche dahin abzuändern und näher zu bestimmen, daß, vom